



INFORMATIONSBLATT DES STANDESAMTES WUPPERTAL, WELCHE UNTERLAGEN FÜR DIE BEURKUNDUNG EINES BABYS ERFORDERLICH SIND:

Anschrift Standesamt: Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Sprechzeiten: Mo-Do: 8.00–12.30 Uhr, Do 14.00–17.30 Uhr
Telefon: 0202 563-0

Verheiratete Eltern:

- Personalausweise/Reisepässe
- erweiterte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- Geburtsurkunden von Vater und Mutter
- Eheurkunde (Heiratsurkunde)

Alleinerziehende Mutter:

- Personalausweis/Reisepass
- erweiterte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- Geburtsurkunde

Nicht verheiratete Eltern:

- Personalausweis/Reisepass
- erweiterte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- Vaterschaftsanerkennung (kann vor oder nach der Geburt beim Standesamt oder beim Jugendamt erklärt werden)
- ggf. Nachweis der gemeinsamen Sorge
- Geburtsurkunden von Vater und Mutter

Zusätzlich bei

geschiedener Mutter: • Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil
verwitweter Mutter: • Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des Ehemannes

Teilweise liegen die erforderlichen Unterlagen beim Standesamt vor, dann müssen sie von den Eltern nicht extra besorgt werden; dies gilt für:

- Erweiterte Meldebescheinigung, wenn der Wohnort Wuppertal ist
- Geburtsurkunden der Eltern, wenn der Geburtsort Wuppertal ist
- Eheurkunde, wenn der Eheschließungsort Wuppertal ist.

Allgemeine Hinweise: Es ist immer das Formular zur Namensführung erforderlich.
(s. Erläuterungen auf der Rückseite!)



Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden. Nicht deutschsprachige Urkunden müssen von einem für deutsche Gerichte ermächtigten Übersetzer übersetzt werden (<http://www.justiz-dolmetscher.de>).

Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Dies gilt insbesondere bei Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Eltern, die im Ausland geheiratet haben.

BITTE BEACHTEN SIE DIE WEITEREN HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE! →



BEI AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES ODER BEIDER ELTERNTEILE

- ist immer die Vorlage des ausländischen Reisepasses erforderlich und der Nachweis des Aufenthalts in Deutschland
- Ihre Ansprechpartner beim Standesamt erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:
Familienname der Mutter A-G Telefon 563-5177, 563-6220 oder 563-6768
Familienname der Mutter H-Z Telefon 563-5830 oder 563-6785 oder
Telefon 563-6784 oder 563-6788
- Sie können gerne vorab telefonisch einen Termin abstimmen!

UND DER NAME?

Nach der Geburt des Babys erhalten Sie im Krankenhaus einen Vordruck

„Erklärung zum Vor- und Familiennamen eines Kindes“, in dem die gewünschte Namensführung eingetragen wird.

VORNAME(N)?

Den oder die gewünschten Vornamen bestimmen die Eltern.

WELCHEN FAMILIENNAMEN KANN DAS BABY BEKOMMEN?

Bei verheirateten Eltern

bekommt das Kind den gemeinsamen Ehenamen der Eltern.

Haben die Eltern unterschiedliche Familiennamen müssen sie erklären, ob das Baby den Namen der Mutter oder des Vaters bekommen soll. Diese Erklärung gilt dann auch für alle zukünftigen Kinder.

Bei einer nicht verheirateten Mutter

bekommt das Kind kraft Gesetzes den Namen der Mutter.

Bei bereits erfolgter Vaterschaftsanerkennung und Erklärung der gemeinsamen Sorge

können die Eltern wählen, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters bekommen soll.

Bei bereits erfolgter Vaterschaftsanerkennung ohne gemeinsame Sorge

kann die Mutter dem Baby den Namen des Vaters mit dessen Einverständnis erteilen.

Das Standesamt berät Sie gerne über die Möglichkeiten und Konsequenzen.

GEBÜHREN FÜR GEBURTSURKUNDEN

Urkunde für das Stammbuch 10,- €

Internationale Geburtsurkunde 10,- €

Jede zweite gleiche Urkunde 5,- €

Urkunden für Krankenkasse, Elterngeld und Kindergeld werden einmalig gebührenfrei ausgestellt.